

RWT *kompakt*



Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen:
Finanzverwaltung passt Regelungen an

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen:
Finanzverwaltung passt Regelungen an

Seite 4

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf selbstgenutzter
Immobilie mit Arbeitszimmer

Seite 4

Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter
umsatzsteuerfrei

Seite 4

Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen
nicht der Gewerbesteuer

Seite 5

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

Seite 5

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen
sind verfassungswidrig

Seite 6

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang
November 2021

Seite 6

Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungs-
beschwerden eingelegt

Seite 6

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist
steuerpflichtig

Seite 7

RWT-Webinare



Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen: Finanzverwaltung passt Regelungen an

Damit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30. Juni 2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem und zur Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs aufgenommen.

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** sind nur **70 %** der Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Erfolgte die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in **einer Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs**

Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 Euro eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellt), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (**Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis**).

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen, dass die Rechnung maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der Eigenbeleg kann digital erstellt oder digitalisiert werden. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Bitte beachten Sie die ausführliche Online-Version dieses Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf selbstgenutzter Immobilie mit Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Parkplatzvermietung an Wohnungsmieter umsatzsteuerfrei

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen wie die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke steuerfrei, wenn die Mietflächen Teil eines einheitlichen Gebäudekomplexes sind und von ein und demselben Vermieter an ein und denselben Mieter überlassen werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Rendering-Leistungen von Architekten unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Architekten, die ausschließlich sogenannte Rendering-Leistungen (dreidimensionale Veranschaulichung von Entwurfs-Planungen mithilfe einer Grafik-Software) anbieten, sind freiberuflich und nicht gewerblich tätig, wenn bei den Tätigkeiten ein Gestaltungsspielraum besteht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge sind bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 Euro (ab 2022: 50 Euro) steuerfrei. Bereits seit dem 1. Januar 2020 gilt jedoch **eine gesetzliche Neuregelung** u. a. für Gutscheine, zweckgebundene Geldleistungen und Geldkarten. Da viele Fragen offengeblieben sind, hat das Bundesfinanzministerium nun **ein erläuterndes Schreiben** diesbezüglich veröffentlicht.

Gutscheine und Geldkarten sind nach § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sachbezug privilegiert**, wenn sie ausschließlich **zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen, die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)** erfüllen (z. B. begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen oder sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette) und **zu-**

sätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Nicht steuerbegünstigt bzw. als Geldleistung zu behandeln sind Gutscheine und Geldkarten u. a. dann, wenn sie über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer (z. B. wegen eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) **in Vorleistung** tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.

Beispiele finden Sie in der ausführlichen Online-Version dieses Artikels. Gerne unterstützt Sie Ihr RWT-Berater bei der Beurteilung, ob und wie Sachbezüge, wie z. B. Warengutscheine und Geldkarten lohnsteuerlich korrekt zu behandeln sind.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist **die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings **muss dies realitätsgerecht erfolgen**.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **seit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Doppelbesteuerung der Renten: Verfassungsbeschwerden eingelegt

Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenjahrgänge zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun Verfassungsbeschwerden eingelegt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld ist steuerpflichtig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist ein beamtenrechtliches Sterbegeld, das pauschal nach den Dienstbezügen bzw. dem Ruhegehalt des Verstorbenen bemessen wird, nicht steuerfrei.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Aktuelles zur Umsatzsteuer

RWT-Webinare am
19. und 27. Oktober 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)



Betriebsprüfung beim international verbundenen Unternehmen - 3. Teil

RWT-Webinar am
11. November 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

**Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.**

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – besser beraten

Global presence through



Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.